

Die neuen Ostgebiete

Befriedigung von Forderungen gegen kommissarisch verwaltete Betriebe in den Ostgebieten

Die Anordnung der Haupttreuhandstelle Ost vom 19. Juni 1940 regelt die Befriedigung von Forderungen gegen kommissarisch verwaltete Betriebe der Ostgebiete. Sie unterscheidet neue und alte Verbindlichkeiten. Neue Forderungen sind solche Forderungen, die nach Einsetzung der kommissarischen Verwalter begründet wurden. Diese muß der kommissarische Verwalter erfüllen, gleichgültig, ob es sich um privatrechtliche oder offiziellrechtliche Forderungen (z. B. Steuerabgaben) handelt. Auch der Rechtsgrund der Forderungen gegen den Betrieb ist unwesentlich. Es kann sich um Darlehensforderungen, Kreditforderungen, Geldforderungen aus Werklieferungen usw. handeln.

Alte Forderungen sind solche Forderungen, die vor dem 1. Oktober 1939 zu Lasten des Betriebes begründet wurden. Welche alten Forderungen muß der kommissarische Verwalter erfüllen? Die Anordnung stellt folgende Voraussetzungen auf:

1. Der Gläubiger muß deutscher Staatsangehöriger sein. Dem deutschen Staatsangehörigen wird gleichgestellt der deutsche Volkzugehörige mit Danziger Staatsangehörigkeit, der am 1. September 1939 deutscher Staatsangehöriger wurde. Der Gläubiger muß den Nachweis bringen, daß er deutscher Staatsangehöriger ist.

2. Die Forderung muß einen bestimmten Rechtsgrund haben; z. B. eine Forderung aus Warenlieferungen (ein deutscher Uhrenfabrikant oder ein deutscher Uhrengroßhändler lieferte im Juli 1939 dem Betrieb Uhren oder Uhrenersatzteile); ferner Forderungen aus Dienstleistungen (ein deutscher Uhrmachergehilfe arbeitete in den Monaten Juli und August 1939 in der jetzt kommissarisch verwalteten Werkstatt, er hat noch Lohnforderungen); endlich Forderungen aus Werkverträgen, Werklieferungsverträgen.

Für Kapitalforderungen ist ein Erfüllungsmoratorium neu angeordnet worden. Kapitalforderungen werden einstweilen nicht erfüllt.

Wochenschau der



Rückstellungen für Urlaubsaufwendungen

Es sind Zweifel entstanden, ob wegen der nachträglichen Gewährung oder der Abgeltung des Urlaubs in dem Hauptabschluß für das erste nach dem 4. September 1939 endende Wirtschaftsjahr eine Rückstellung gemacht und steuerlich anerkannt werden kann. Hierzu ist in einem Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 12. Juni 1940 („Reichssteuerblatt“ Nr. 53 vom 21. Juni 1940) Stellung genommen. Aufwendungen, die einem Betrieb infolge der Nachgewährung von Urlaub, der im vorangegangenen Wirtschaftsjahr nicht in Anspruch genommen werden konnte, oder durch die Abgeltung von Urlaubsansprüchen des vorangegangenen Wirtschaftsjahres durch Geldleistungen entstehen, sind Betriebsausgaben, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr stehen. Eine Rückstellung für diese Aufwendungen ist steuerlich anzuerkennen. Die Rückstellung ist in dem Hauptabschluß für das erste Wirtschaftsjahr, in dem der Urlaub nachgewährt oder abgegolten werden konnte, zugunsten des Gewinns aufzulösen.

Beschränkter Kontrahierungszwang? Unzulässige Schaufensterschilder!

Bekanntlich hat der Reichskommissar für die Preisbildung den Rechtsanwältinnen des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks auf Anfrage mitgeteilt, daß auch nach den derzeitigen preisrechtlichen Bestimmungen (Bescheid vom 7. März 1940, RfPr. A/10/283) ein sogenannter Kontrahierungszwang für den Uhrmacher nicht besteht. Der Uhrmacher ist nicht verpflichtet, jedem x-beliebigen Kunden seine Ware zu verkaufen. Nach wie vor bewegt sich der Verkauf von Waren im Rahmen der verpflichteten Vertragsfreiheit, des Vertragsangebots und der Vertragsannahme. Diese Regel ist in bezug auf die in einem Schaufenster gezeigte Ware überholt, wenn das Schaufenster als Verkaufsfenster dekoriert wurde. In diesem Fall muß die im Schaufenster gezeigte Ware auch dem Interessenten verkauft werden. Das wird selbst dann nicht anders, wenn der Uhrmacher etwa an der einzelnen Uhr „verkauft“ angebracht hätte. Wie von Assessor Dr. Schoen im „Deutschen Volkswirt“, Heft 38 1940, mit Recht ausgeführt wird, sollte

jeder Handwerker und Einzelhändler das Aufstellen von Schildern „verkauft“ vermeiden.

Eine andere sehr wichtige Frage ist die, ob der Uhrmacher durch Verweigerung der Abgabe von Uhren an einen Kauflustigen gegen den § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung (unzulässiges Zurückhalten von Ware) verstößt. Sicherlich kann in dem Zurückhalten von Waren ein kriegsschädliches Verhalten liegen. Der Vorwurf ist beispielsweise demjenigen zu machen, der aus dem Kriege ein Geschäft machen oder sein Warenlager in die Zeit nach dem Kriege „hinüberretten“ will. Ein Zurückhalten der Ware mit dem nachweislichen Ziel der gerechten Warenverteilung ist aber niemals kriegsschädlich. Wiederholt hat der Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks den Uhrmachern Richtlinien über die Handhabung des Verkaufs von Uhren gegeben. Er hat herausgestellt, daß preiswerte Kleinuhren in allererster Linie den Wehrmachtsangehörigen vorzubehalten sind. Ferner ist — das ist zu wiederholten Malen von verantwortlicher Stelle zum Ausdruck gebracht worden — nichts dagegen einzuwenden, wenn beispielsweise Großuhren in erster Linie den Stammkunden vorbehalten werden.

Schilder mit der Aufschrift „Unverkäufliches Muster“ soll der Uhrmacher vermeiden. Falls er zur Zeit ungenügend mit Waren versorgt wird, soll er die Vorschläge der Berufsförderung des Reichsinnungsverbandes beachten und ein Dekorationsfenster oder Themenfenster aufbauen. Auch Attrappen sollen möglichst vermieden werden. Nur dann ist die Verwendung von Attrappen zulässig, wenn die entsprechende Originalware vorrätig ist. (So Assessor Schoen.)

Arbeit am Musterungstag

Die Mehrzahl der für die private Wirtschaft ergangenen Regelungen sieht vor, daß das Gefolgschaftsmitglied am ersten Musterungstage unter Fortzahlung des vollen Lohnes für den ganzen Arbeitstag von der Arbeit freizustellen ist. Der Ausfall an Arbeitsstunden über das unbedingt notwendige Maß hinaus ist aber im Krieg nicht vertretbar. Der Reichsarbeitsminister erwartet daher, daß die Gefolgschaftsmitglieder einer Aufforderung ihres Betriebsführers, im Anschluß an die Musterung sofort ihre Arbeit wieder fortzusetzen, nachkommen. Da aber viele Tarif- und Betriebsordnungen die Fortzahlung des Lohnes am Musterungstag vorsehen, und zwar für den ganzen Tag ohne Arbeitsleistung, hält es der Reichsarbeitsminister für richtig, daß diese Gefolgschaftsmitglieder eine besondere Vergütung für die am Musterungstage geleisteten Arbeitsstunden erhalten.

Veräußerung von Schablonen zu Armbanduhren

Die Anordnung V 8 der Reichsstelle für Waren verschiedener Art ist am 23. Juni 1940 außer Kraft getreten. An ihre Stelle tritt die Anordnung V 37. Danach dürfen Schablonen mit kreisrunden Werkböden im Durchmesser von 2,5 cm oder weniger und Schablonen mit Werkböden von anderer Form mit einem kleinsten Durchmesser von 2 cm oder weniger im eigenen Betrieb nur mit Genehmigung der Reichsstelle für Waren verschiedener Art zur Herstellung von Uhrwerken oder Uhren verwendet werden. Ferner dürfen diese Betriebe die Schablonen nur gegen von der Reichsstelle für Waren verschiedener Art erteilte Bezugsgenehmigungen veräußern. Als Schablonen gelten die Werkböden (Platinen) mit allen dazugehörigen Furnituren, jedoch ohne Zifferblatt, Zeiger und Krone.

Innungsversammlungen und Versammlungsräume

Die Reichspolizeiverordnung vom 14. Juni 1940 schreibt vor, daß sämtliche Türen eines Versammlungsraumes und seiner Zugänge während der Dauer einer Veranstaltung ständig unverschlossen sein müssen. Zu den Versammlungsräumen gehören unter anderem Räume, in denen Innungsversammlungen abgehalten werden.

Beginn der Auszahlung der Altershilfe

Die Handwerksorganisation hat in sorgfältigen Erhebungen ermittelt, welche Handwerker für die Altershilfe zunächst in Betracht kommen. Der Reichsstand des deutschen Handwerks hat es trotz des Krieges ermöglicht, daß die ersten Auszahlungen für die Altershilfe am 1. Juli 1940 gemacht werden. Die Altershilfe soll noch dadurch ergänzt werden, daß die Heime der Handwerksorganisation, besonders der Reichsinnungsverbände und Handwerkskammern, soweit wie möglich für Erholungsaufenthalte ausgenutzt werden. Hierbei soll das Handwerk aller Zweige eine große Gemeinschaft bilden, so daß z. B. Uhrmacher oder Tischler in einem der Heime des Bäckerhandwerks untergebracht werden können.

Personen-, Sach- und Gebäudeschäden im Kriege

Die Personenschädenverordnung vom 1. September 1939 sieht vor, daß deutsche Staatsangehörige, die infolge von Kriegsereignissen Schaden an Leib und Leben erleiden, sowie deren Hinterbliebene auf Antrag Fürsorge und Versorgung erhalten. Die Regelung erfolgt nach den Bestimmungen des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938. Entschädigungsanträge sind an das zuständige Versorgungsamt zu richten. Für Schäden, die durch Kriegsereignisse an beweglichen Sachen oder an Gebäuden und Grundstücken innerhalb des Großdeutschen Reiches entstehen, gilt die Sachschädenfeststellungsverordnung vom 8. September 1939. Der Antrag ist beim Bürgermeister der betreffenden Gemeinde einzureichen.